

Titel:

Erfolgreiche Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus im Außenbereich

Normenketten:

VwGO § 113 Abs. 5 S. 1

BauGB § 35 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 5, Nr. 7

BayBO Art. 55 Abs. 1, Art. 59 S. 1 Nr. 1 lit. a, Art. 68 Abs. 1 S. 1

Leitsätze:

1. Maßgeblich für die Frage, ob ein Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, ist die maßstabsbildende tatsächlich vorhandene Bebauung. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

2. Zu der maßstabsbildenden „vorhandenen Bebauung“ kann zwar auch ein qualifiziert geplantes Gebiet gehören; soweit dies der Fall ist, sind unbebaute Grundstücke (oder Grundstücksteile) des beplanten Gebiets aber nicht deshalb wie eine bereits vorhandene Bebauung zu behandeln, weil sie nach § 30 Abs. 1 BauGB bebaut werden dürften. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

3. Der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) dient dem Schutz der naturgegebenen Bodennutzung des Außenbereichs vor dem Eindringen einer der freien Landschaft wesensfremden Bebauung. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus, Abgrenzung Innenbereich, Außenbereich, Hineinragen des Außenbereichs in den Innenbereich, Keine Baulücke, Beeinträchtigung öffentlicher Belange, Baugenehmigung, Innenbereich, Bebauung, optisch wahrnehmbar, tatsächliche Verhältnisse, Ende des Bebauungszusammenhangs, sonstiges Vorhaben, natürliche Eigenart der Landschaft, Splittersiedlung

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 08.02.2022 – 15 ZB 21.2602

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu erteilen.

2

Mit Formblattantrag vom 16. Juli 2020 beantragte der Kläger die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem südlichen Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr., Gemarkung ... Der Kläger ist Eigentümer des Baugrundstücks. Das Grundstück liegt im Bereich des geplanten Bauvorhabens nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Der nördliche, unmittelbar südlich der Bebauung auf Fl.Nrn. ... und ... gelegene Grundstücksbereich der Fl.Nr. ... ist in einer Tiefe von ca. 45 m mit dem Bebauungsplan Nr. ... „...“ überplant, der hier ein allgemeines Wohngebiet festsetzt.

3

Der Markt ... verweigerte das erforderliche gemeindliche Einvernehmen.

4

Mit Bescheid des Landratsamts ... (im Folgenden: Landratsamt) vom 25. März 2021 (Gz. ...), dem Kläger zugestellt am 31. März 2021, wurde der Bauantrag abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Baugrundstück liege weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es liege vielmehr ein sog. „Außenbereich im Innenbereich“ vor, welcher nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sei. Bei dem beantragten Vorhaben handle es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben. Der Kläger sei kein aktiver Landwirt. Zudem sei das Grundstück Fl.Nr. ... bereits mit einem Wohnhaus mit zwei eigenständigen Wohneinheiten bebaut. Das Vorhaben sei demnach als „sonstiges Vorhaben“ zu beurteilen. Es beeinträchtige öffentliche Belange, weil es den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspreche, der hier eine Grünfläche darstelle. Diese Darstellung sei vom Markt ... aus städtebaulichen Erwägungen zur Schonung des Außenbereichs getroffen worden. Dies werde bereits daran deutlich, dass der Markt ... für ein anderes Bauvorhaben auf demselben vermessungstechnischen Grundstück einen eigenständigen Bebauungsplan (Nr. ... „...“) erlassen habe, um die bodenrechtliche Spannungen in diesem Bereich zu bewältigen.

5

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20. April 2021, eingegangen bei Gericht am 23. April 2021, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

6

den Bescheid der Beklagten vom 25. März 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

7

Zur Begründung der Klage wurde ausgeführt, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig sei. Es liege innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und stelle eine Baulücke dar. Westlich der ... sei die Bebauung durchgängig, auf der östlichen Seite der ... sei jedenfalls die Fläche zwischen der Straße und dem nördlichen Gebäude der ... (...) als Baulücke anzusehen. So erscheine bei natürlicher Betrachtung und nach der Verkehrsanschauung die Errichtung eines Gebäudes am vorgesehenen Standort als zwanglose Fortsetzung und Ergänzung der bereits vorhandenen Bebauung. Bei der vorhandenen lockeren dörflichen Bebauung stelle auch eine Entfernung von 70 oder 80 m zwischen Gebäuden eine vernachlässigbare Größe dar und unterbreche den Bebauungszusammenhang nicht. Tatsächlich betrage der Abstand zwischen dem streitgegenständlichen Vorhaben und den Gebäuden der ... auf Fl.Nr. ... nur ca. 45 m. Teilweise lägen dem Bescheid auch unzutreffende bzw. missverständlich formulierte Annahmen zugrunde. Zwar betrage die Gesamtfläche der Fl.Nr., wie im Bescheid angegeben, ca. 7.000 m². Davon würden aber bereits 2342 m² baulich genutzt und weitere 2.500 m² seien mit dem Bebauungsplan Nr. ... überplant, so dass lediglich ca. 2450 m² nicht genutzte „Grünfläche“ verblieben. Auch die vom Beklagten angegebenen Grenzabstände seien unzutreffend.

8

Auf die weiteren Ausführungen im Schriftsatz vom 20. April 2021 wird verwiesen.

9

Der Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 14. Mai 2021,

10

die Klage abzuweisen.

11

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 14. Mai 2021 ausgeführt, dass es sich um ein Außenbereichsvorhaben handle. Bei der unbebauten Fläche des antragsgegenständlichen Grundstücks, auf dem das Einfamilienhaus errichtet werden solle, handle es sich nicht um eine Baulücke. Nach Abzug der bebauten Fläche verbliebe auf dem Grundstück Fl.Nr. ... immer noch eine unbebaute Fläche von ca. 4.900 m². Die mit dem Bebauungsplan Nr. ... überbaute Fläche werde dabei nicht in Abzug gebracht, weil eine Bebauung bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliege. Tatsächlich seien jedoch auch die unbebauten Flächen der Fl.Nrn. ... und ... in die Betrachtung einzubeziehen, weil Grundstücksgrenzen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit keine Rolle spielen würden. Ein weiteres Kriterium für die Annahme,

dass keine Baulücke vorliege, sei die weite Entfernung der umliegenden, bestehenden Bebauungen zueinander.

12

Auf die weiteren Ausführungen im Schriftsatz vom 14. Mai 2021 wird verwiesen.

13

Mit Beschluss vom 14. Juli 2021 wurde der Markt ... zum Verfahren beigelegt.

14

Am 28. Juli 2021 fand ein nichtöffentlicher gerichtlicher Augenscheinstermin statt. Auf die hierbei gefertigten Lichtbilder und die Niederschrift wird Bezug genommen.

15

Mit Beschluss vom 29. Juli 2021 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen (§ 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

16

Am 9. September 2021 fand die mündliche Verhandlung vor Gericht statt.

17

Ergänzend wird auf die vorgelegte Behördenakte, die Gerichtsakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

18

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Erteilung der beantragten Baugenehmigung (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

19

1. Die Klage ist nicht begründet, weil das genehmigungspflichtige Vorhaben (Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung - BayBO) des Klägers bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig ist.

20

Gemäß Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, sofern dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Gegenstand der Prüfung ist nach Art. 59 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO u.a. die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Das Vorhaben des Klägers ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil es im Außenbereich verwirklicht werden soll und es dort als sonstiges Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 2 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigt.

21

a) Nach Auffassung des Gerichts ist das Baugrundstück dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB zuzuordnen, weil es nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, sondern lediglich an einen solchen Ortsteil angrenzt.

22

aa) Die tatsächlichen Verhältnisse stellen sich, wie sich aus der vorgelegten Behördenakte sowie den Erkenntnissen aus dem Augenscheinstermin am 28. Juli 2021 ergibt, wie folgt dar: Das Baugrundstück bzw. das Baufenster grenzt im Süden an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Hier befindet sich das Wohngebäude des Klägers und seiner Familie (...). Entlang der gesamten westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. ... verläuft die, an deren westlicher Straßenseite ein Bebauungszusammenhang vorzufinden ist. Entlang der gesamten östlichen Grundstücksgrenze schließt an das Grundstück Fl.Nr. ... die Fl.Nr. ... an. Dieses Grundstück steht nicht im Eigentum des Klägers und wird extensiv als Grasland von einem Betrieb mit Schafhaltung genutzt. Das Grundstück Fl.Nr. ... weist auf Höhe des geplanten Baufensters eine Breite von mehr als 30 m auf. Hieran wiederum östlich anschließend liegt eine ... auf Fl.Nr., die sich mit ihren Betriebsgebäuden in nördlicher Richtung über die geplante nördliche Gebäudekante des Bauvorhabens hinaus erstreckt. Der nördliche Bereich des Grundstücks Fl.Nr. ... ist im Anschluss an die dem Haupthaus zugeordneten Garagen bislang unbebaut und wird als Grünland genutzt. Die Länge des bislang unbebauten Teils des Grundstücks beträgt ab dem Hauptgebäude ca. 135 m, ab den

Garagen ca. 125 m. Der unmittelbar südlich an die Bebauung auf Fl.Nrn. ... und ... angrenzende Grundstücksbereich ist in einer Tiefe von ca. 45 m mit dem Bebauungsplan Nr. ... „...“ überplant, der hier ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Eine Bebauung ist dort bislang nicht verwirklicht. Insgesamt umfasst der zusammenhängende, als extensives Grünland genutzte und noch unbebaute Bereich in dem Geviert zwischen, ... und ... über die Grundstücksgrenzen hinweg eine Fläche von ca. 2,28 ha.

23

bb) Grundsätzlich endet der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung. Der Außenbereich beginnt unmittelbar hinter dem letzten Bauwerk. Zudem wird in der Regel gefordert, dass das Baugrundstück auf drei Seiten bebaut ist (Spannowsky in BeckOK, BauGB, Stand: 1.8.2020, § 34 Rn. 25.1; BayVG, B.v. 3.2.2014 - 1 ZB 12.468 - juris Rn. 3). Das ist vorliegend nicht der Fall. Für den Fall, dass man der ... keine trennende Wirkung beimessen wollte, ist das vorgesehene Baufenster auf zwei Seiten, nämlich im Süden und im Westen, bebaut. In nördlicher Richtung findet sich die nächstgelegene, tatsächliche Bebauung erst auf den Grundstücken Fl.Nrn. ... und Diese Wohnbebauung liegt jedoch deutlich abgesetzt von dem bestehenden Wohnhaus des Klägers in einer Entfernung von ca. 135 m. Selbst wenn man die dem Wohnhaus zugeordneten Garagen dem Bauzusammenhang zurechnet, erstreckt sich aktuell der unbebaute, als Grünland genutzte Bereich der Fl.Nr. ... von Süden nach Norden über eine Länge von ca. 125 m und eine Breite zwischen 35 und 40 m. Die Bebauung auf den Fl.Nrn. ... und ... ist demnach zu weit abgesetzt, als dass sie der geplanten Bebauung als „angrenzende“ Bebauung zugeordnet werden könnte (s. hierzu auch BVerwG, Bau 1981, 54 zu einer Distanz von 110 und 135 m; VG München, U.v. 15.10.2019 - M 1 K 17.4328 - juris Rn. 33 zu einer Distanz von 110 m; Spannowsky in BeckOK, Stand: 1.8.2020, § 34 BauGB Rn. 25.1). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der nördliche Grundstücksteil der Fl.Nr., unmittelbar angrenzend an die Fl.Nrn. ... und ..., mit dem Bebauungsplan Nr. ... „...“ überplant ist, der hier ein Allgemeines Wohngebiet vorsieht. Denn maßgeblich für die Frage, ob ein Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, ist die maßstabbildende tatsächlich vorhandene Bebauung. Diese setzt aber bestehende bauliche Anlagen voraus, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten Charakter zu prägen (BVerwG, U.v. 14.9.1992 - 4 C 15/90 - juris Rn. 12; BayVG, U.v. 22.12.2000 - 26 B 99.3606 - juris Rn. 19). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit geklärt, dass zu der maßstabbildenden „vorhandenen Bebauung“ zwar auch ein qualifiziert geplantes Gebiet gehören kann; soweit dies der Fall ist, sind unbebaute Grundstücke (oder Grundstücksteile) des beplanten Gebiets aber nicht deshalb wie eine bereits vorhandene Bebauung zu behandeln, weil sie nach § 30 Abs. 1 BauGB bebaut werden dürften (BVerwG, B.v. 24.11.2009 - 4 B 1/09 - juris Rn. 5; BVerwG, B.v. 10.7.2000 - 4 B 39/00 - juris Rn. 7). Aber auch in östlicher Richtung grenzt das Baugrundstück nicht an eine Bebauung an. Die dort angrenzende Fl.Nr. ... ist unbebaut und wird als Grünfläche im Zusammenhang mit einem Schafzuchtbetrieb genutzt. Es befindet sich dort jenseits des südlich gelegenen Bauzusammenhangs lediglich ein kleiner Schuppen, der ebenso wenig maßstabbildend ist wie der auf dem klägerischen Grundstück noch etwas abgesetzt stehende Bauwagen (s. hierzu auch BayVG, U.v. 22.12.2000 a.a.O. Rn. 20). Die noch weiter östlich auf Fl.Nr. ... liegende ... mit ihren Betriebsgebäuden ist, wie auch der Augenscheinstermin ergeben hat, bereits deutlich abgesetzt und kann über die großen Freiflächen auf den Fl.Nrn. ... und ... hinweg keine prägende Wirkung mehr auf das Baugrundstück entfalten. Dies gilt umso mehr, als die Gebäude wegen der topographischen Situation auch etwas tiefer liegen als das Baugrundstück und optisch nur eingeschränkt in Erscheinung treten. Zudem weisen die Betriebsgebäude der ... einen Abstand von deutlich über 30 m zur östlichen Grundstücksgrenze des Baugrundstücks auf. Damit ist das Baugrundstück nur an zwei Seiten, nämlich im Süden und im Westen, von maßstabbildender Bebauung umgeben.

24

Allein der Umstand, dass das Baugrundstück nur auf zwei Seiten an den Innenbereich angrenzt, rechtfertigt zwar noch nicht automatisch den Schluss, dass es am Bauzusammenhang nicht mehr teilnimmt (Spannowsky, a.a.O. § 34 Rn. 25.1). Entscheidend ist vielmehr eine echte Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts (BVerwG, U.v. 6.12.1967 - IV C 94.66 - juris Rn. 26). Keinen Bestandteil des Bauzusammenhangs bilden Grundstücke oder Grundstücksflächen, die wegen ihrer besonderen Grundstücksgröße einer gesonderten städtebaulichen Entwicklung oder Beplanung fähig sind. Bei solchen großen Grundstücken oder Grundstücksflächen kann eine prägende Wirkung der Umgebungsbebauung fehlen (Spannowsky, a.a.O., § 34 Rn. 25.1). Dies gilt insbesondere für große, unbebaute Innenbereichsflächen, die so groß sind, dass ihre Bebauung nicht als zwanglose Fortsetzung der

vorhandenen Bebauung zu betrachten ist und die als „Außenbereich im Innenbereich“ angesehen werden. Derart große Flächen werden weder durch die vorhandene Bebauung geprägt noch entfalten sie selbst prägende Wirkung auf ihre Umgebung in der Weise, dass sie einen Eindruck der Geschlossenheit vermitteln. Gemessen an diesen Kriterien nimmt das Baugrundstück unter Berücksichtigung der oben dargestellten, tatsächlichen Gegebenheiten, nicht am Eindruck der Geschlossenheit der Umgebungsbebauung teil. Vielmehr endet mit dem bestehenden Wohnhaus samt der dazugehörigen Garagen auf Fl.Nr. ... optisch eindeutig der Bebauungszusammenhang östlich der, der sich von der ... bis zum bestehenden klägerischen Wohnhaus zieht. Die weiter östlich gelegene Bebauung in Form der Betriebsgebäude der ... ist zu weit entfernt und auch nach den tatsächlichen Verhältnissen vom geplanten Vorhaben zu deutlich abgesetzt, als dass hierdurch ein Bebauungszusammenhang mit dem Baugrundstück vermittelt werden könnte. Auch die westlich der ... gelegene, aufgelockerte und teils deutlich von der Straße zurückgesetzte Bebauung hat keine derart dominante, prägende Wirkung, dass sie allein dem Baugrundstück die Zugehörigkeit zum Bebauungszusammenhang vermitteln könnte. Vielmehr tritt diese Bebauung, wie der Augenscheinstermin auch gezeigt hat, wegen der teils stark zurückgesetzten Gebäude und der großzügigen Eingrünung optisch nur eingeschränkt in Erscheinung. Zudem liegt die ... zwischen diesem Gebiet und dem Baugrundstück, so dass der Bebauung westlich entlang der ... nur eingeschränkt prägende Wirkung auf das Baugrundstück zukommt. Dieses wirkt vielmehr, verbunden mit den großen Grünflächen auf den Fl.Nrn. ... und, als eine eigenständige, extensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die allein schon wegen ihrer Größe selbst ihre Umgebung prägt. Auf Grundstücks- oder Parzellengrenzen kommt es hierbei nicht an. Bei der Abgrenzung sind deshalb auch die die Grundstücke umgebenden Einzäunungen nicht beachtlich. Eine klare topographische oder sonstige Zäsur, die das Baufenster zweifelsfrei von dem zusammenhängenden, unbebauten Gebiet abgrenzen würde und dem Bebauungszusammenhang zuordnen würde, ist nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass das Gelände von Norden nach Süden leicht ansteigt und der Bereich des geplanten Bauvorhabens damit etwas tiefer liegt als die sich daran anschließende Freifläche, genügt noch nicht, um eine derartige klare Zäsur darzustellen. Eine markante Hangkante, die das Baugrundstück optisch noch dem Bebauungszusammenhang zuordnen bzw. deutlich von der daran nördlich weiter anschließenden Grünfläche abgrenzen würde, ist nicht ersichtlich. Vielmehr steigt das Gelände ohne erkennbare Brüche von der ... beginnend stetig leicht an bis hin zu der Bebauung auf den Fl.Nrn. ... und

25

b) Als sonstiges Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) ist das Bauvorhaben planungsrechtlich unzulässig, weil es öffentliche Belange beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 BauGB).

26

(1) Das Vorhaben beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

27

Der öffentliche Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft dient dem Schutz der naturgegebenen Bodennutzung des Außenbereichs vor dem Eindringen einer der freien Landschaft wesensfremden Bebauung. Deshalb sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind oder die der Allgemeinheit Möglichkeiten der Erholung entziehen (BayVGh, B.v. 30.3.2020 - 1 ZB 18.555 - juris Rn. 5). Mit dem Bauvorhaben würde die bisher auf dem Baugrundstück noch vorhandene, naturgegebene Bodennutzung als Grünfläche mit einer Streuobstbepflanzung durch eine dem Außenbereich wesensfremde Bebauung mit einem Wohngebäude verdrängt. Anhaltspunkte dafür, dass sich das Baugrundstück wegen seiner natürlichen Beschaffenheit nicht mehr für die Bodennutzung eignet oder seine Schutzwürdigkeit eingebüßt hat, gibt es nicht.

28

(2) Das Bauvorhaben führt auch zu einer städtebaulich zu missbilligenden Entstehung einer Splittersiedlung (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB).

29

Die Ausweitung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in den Außenbereich hinein ist ein Vorgang der städtebaulich unerwünschten, unorganischen Siedlungsweise, die zu vermeiden ein öffentlicher Belang im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB ist (BVerwG, U.v. 25.1.1985 - 4 C 29.81 - ZfBR 1985, 141; BayVGh, U.v. 13.4.2015 - 1 B 14.2319 - juris Rn. 28). Auch im vorliegenden Fall würde die Zulassung des klägerischen

Bauvorhabens einen Ansatz für eine derartige unerwünschte Zersiedelung des Außenbereichs bilden. Es ist zu befürchten, dass das Vorhaben als Ansatzpunkt für weitere Bauvorhaben in den bisher unbebauten Bereichen dienen könnte. Die in den Innenbereich ragende Außenbereichsfläche ist vorliegend an drei Seiten von Bebauung umschlossen und könnte sowohl von der ... aus als auch von der ... aus erschlossen werden. Damit spricht viel dafür, dass mit der Zulassung des klägerischen Vorhabens weiterer Baudruck entstehen könnte. Derartige Siedlungsansätze bedürfen jedoch angesichts der Größe der noch unbebauten Außenbereichsfläche und der verschiedenen, dort angrenzenden Nutzungsarten einer bauplanerischen Bewältigung, wie dies die Beigeladene etwa mit dem Bebauungsplan Nr. ... in einem kleineren Teilbereich auch vorgenommen hat.

30

Nachdem das klägerische Vorhaben als sonstiges Vorhaben im Außenbereich demnach öffentliche Belange beeinträchtigt, kommt eine Zulassung im Einzelfall nicht in Betracht. Die Klage war deshalb als unbegründet abzuweisen.

31

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Als im Verfahren unterlegen hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, sich somit nicht am Prozessrisiko beteiligt und deshalb seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen (§ 162 Abs. 3 VwGO).

32

4. Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).